



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64020

20.07.2011

Nr. 71/2011

Seite 599 - 605

Zweite Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Dienstleistungs- und
Ernährungswirtschaft an der Fachhochschule Münster (II. ÄO BB Master NDuE)
vom 19. Juli 2011



Zweite Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft an der Fachhochschule Münster (II. ÄO BB Master NDuE)
vom 19. Juli 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert am 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management der Fachhochschule Münster folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft an der Fachhochschule Münster vom 03. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 40/2009 vom 06.04.2009, Seite 289 – 297) zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft an der Fachhochschule Münster vom 17. Dezember 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 95/2009 S. 653 – 658) werden wie folgt geändert:

1. Die Fachbereichsbezeichnung wird in den Besonderen Bestimmungen gemäß Satz 1 ausnahmslos von „Oecotrophologie“ in „Oecotrophologie • Facility Management“ geändert.
2. Der § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl 51 durch die Zahl 49 und die Zahl 66 durch die Zahl 61 ersetzt.
 - b. § 4 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.“
3. § 6 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Studium sind Pflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) und Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP zu absolvieren.“
4. Es wird ein neuer „§ 7 Andere Prüfungsformen“ mit der folgenden Textfassung eingefügt:

„§ 7 Andere Prüfungsformen

 - (1) Eine Modulprüfung kann anstatt aus einer Klausurarbeit (§15 AT PO) oder einer mündlichen Prüfung (§16 AT PO) auch aus einer Hausarbeit oder einer Präsentation bzw. aus einer Kombination dieser Prüfungsformen bestehen, soweit dies in der entsprechenden Modulbeschreibung vorgesehen ist. Im Falle einer Kombinationsprüfung legen die Prüfenden die Gewichtung der Prüfungsteile vorher fest.
 - (2) Die Prüfungsaufgabe für eine andere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsmoduls in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest. Die prüfenden Personen legen unter Beachtung der vorher vereinbarten Gewichtung die Prüfungsnote gemeinsam fest.
 - (3) Hausarbeiten sind lehrveranstaltungsbegleitende schriftliche Ausarbeitungen, die 15-20 Seiten (mit ca. 2000 Zeichen/ Seite) nicht überschreiten sollen. Das Thema der Hausarbeit und die Bearbeitungszeit werden von den Prüfenden festgelegt. Die Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht und erfolgt durch die Prüfenden in der Regel zum Beginn des Semesters.

Der Abgabetermin wird vom Prüfungsausschuss für alle Hausarbeiten in jedem Semester einheitlich festgelegt und bekannt gemacht. Die Abgabe erfolgt im Prüfungsamt des Fachbereichs und wird aktenkundig gemacht. Bei Zustellung über den Postweg ist der Einlieferungstermin bei dem Postzustellungsunternehmen maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

Die Hausarbeit muss eine Erklärung des Prüflings enthalten, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Hausarbeiten sind in der Regel von einer prüfenden Person zu bewerten.

- (4) Die Präsentation besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung in angemessenem Umfang und einem mündlichen Vortrag, der innerhalb einer Lehrveranstaltung stattfinden soll. Die Dauer der Präsentation legen die Prüfenden einheitlich für alle Studierenden einer Veranstaltung fest. Die Präsentationsthemen werden von den Prüfenden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltungen ausgegeben. Die schriftliche Ausarbeitung soll mindestens eine Woche vor dem mündlichen Vortrag den Prüfenden vorliegen. Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistung erfolgt in der Regel durch zwei Prüfende oder einen Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers. Die Gewichtung beider Prüfungsleistungen legen die Prüfenden vor dem Zeitpunkt der Prüfung gemeinsam fest.
 - (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen entsprechend.“
5. Aus dem bisherigen „§7 Masterthesis“ wird „§ 8 Masterthesis“, aus § 8 wird § 9, etc..
 6. „§ 8 Masterthesis“ wird wie folgt geändert:
 - a. § 8 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:
„(1) Der Richtwert für den Textteil der Masterthesis beträgt 80 Seiten DIN A4 (mit ca. 2000 Zeichen pro Seite).“
 - b. In § 8 Absatz 3 Ziffer 2 wird geändert in:
„2. mindestens 70 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 6 Abs. 1 nachweisen kann.“
 7. „§ 9 Kolloquium“ Absatz 3 erhält folgende Neufassung:
„(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung auf der Basis eines wissenschaftlichen Posters durchgeführt.“
 8. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Anlage 1: Studienverlauf Master Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft

05.05.2011

Stand:

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunde/n
 richt Übung = Prüfungsleistung/en
 MP = Modulprüfung

LP = Leistungspunkt/e
 Übung S

TL = Teilnahmenachweis
 = Seminar

SU = Seminaristischer
 P = Praktikum

Unter-
 =

LN = Leistungsnachweis/e

Modul Bezeichnung	Fachsemester A				Fachsemester B				Fachsemester C				Fachsemester M				PL	LP	• SWS				
	SWS				SWS				SWS				SWS										
	SU	Ü	S	P	SU	Ü	S	P	SU	Ü	S	P	SU	Ü	S	P							
N01	Lebensstile und Nachhaltigkeitskommunikation					1	2											LN ¹ /MP	5	3			
N02	Human Resource Management						3											LN ¹ /MP	5	3			
N03	Nachhaltigkeitsmanagement				2		4											MP	10	6			
	Wahlpflichtmodul I				siehe Katalog													siehe Katalog	5	2-4			
	Wahlpflichtmodul II				siehe Katalog														Siehe Katalog	5	2-4		
N04	Dienstleistungssysteme										1	1							MP	5	2		
N05	Projekt										2								MP	5	2		
N06	Nachhaltiger Konsum								4										MP	5	4		
N07	Forschungsfelder der nachhaltigen Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft								4										MP	5	4		
	Wahlpflichtmodul III				siehe Katalog														siehe Katalog	5	2-4		
	Wahlpflichtmodul IV				siehe Katalog														siehe Katalog	5	2-4		
N08	Forschungsmethoden																2		MP	5	2		
N09	Herausforderungen an nachhaltige Ernährung aus globaler Perspektive																4		MP	5	4		
N10	Fallstudien																4		MP	5	4		
N11	Aktuelle Aspekte Nachhaltigen Handelns in der Praxis																3		MP	5	3		
	Wahlpflichtmodul V				siehe Katalog														siehe Katalog	5	2-4		
	Wahlpflichtmodul VI				siehe Katalog														siehe Katalog	5	2-4		
	Masterthesis																				25	0	
	Kolloquium																				5	0	
	• Lehrveranstaltungsart				2	1	9	0	8	0	3	1	0	0	13	0	0	0	0	0	0	0	49-61
	• Lehrveranstaltungen/LP																					120	

¹ Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung ist ein unbenoteter Leistungsnachweis gemäß § 17 AT PO zu erbringen. Form und Anforderungen an den Leistungsnachweis werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen von der lehrenden Person bekannt gegeben.

9. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2

Modulplan – Wahlpflichtkatalog 06.07.2011

Stand:

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunden SU = Seminaristischer Unterricht P = Praktikum
Ü = Übung S = Seminar LP = Leistungspunkte

Nr.	Modul	SWS					• SWS	PL
		SU	Ü	S	P	LP		
NW13	Gesundheitskommunikation			2		5	2	MP
NW14	Nachhaltige Erzeugung und Verarbeitung in der Ernährungskette			3		5	3	MP
NW15	Nachhaltigkeits-Marketing			2		5	2	MP
NW16	Produkt- und Konzeptoptimierung im Innovationsprozess			1	2	5	3	MP
NW17	Nachhaltige Verpflegungsdienstleistung			2		5	2	MP
NW18	Ökologie und Nachhaltigkeit			3		5	3	MP
NW19	Ressourceneffizienz von Produkten und Dienstleistungen			3		5	3	MP
NW20	Konsumenten- & Ernährungskultur			4		5	4	MP
NW21	Nachhaltige Produktentwicklung			1	3	5	4	MP
NW22	Nachhaltigkeit in politischen Handlungsräumen			2		5	2	MP
NW23	Umwelt & Gerechtigkeit			3		5	3	MP
NW24	Aktuelle Themen der nachhaltigen Ernährungswirtschaft			2-4		5	2-4	MP
EW06	Bio- und Gentechnologie in der Lebensmittelproduktion	2			2	5	4	MP
EW07	Aktuelle Lebensmittelmikrobiologie	2			2	5	0	MP
EW08	Funktionelle Lebensmittel - Aktuelle Aspekte	2			2	5	4	MP
EW09	Immunoassays in der Allergiediagnostik und Lebensmittelanalytik	2			2	5	4	MP
EW13	Gesundheitsmanagement in Organisationen			2		5	2	MP
W01	Stress- und Konfliktbewältigung			2		5	2	MP
W02	Aktuelle Themen der Dienstleistungswirtschaft			2-4		5	2-4	MP
W03	Ansätze des Qualitätsmanagements in Unternehmen			2		5	2	MP
W04	Einführung i. d. BWL/Investition und Finanzierung	4				5	4	MP
I 02	Operatives FM – Ausschreibung und Vergabe	4				5	4	MP
I 14	Nachhaltigkeit und Green Building	4				5	4	MP
I 05	Projekt A	2				5	2	MP
I 07	Geschäftsprozessmanagement	4				5		MP
I 08	Managementtechniken	4				5	4	MP

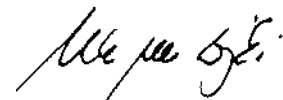
Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft an der Fachhochschule Münster, mit dem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2011/2012 und für Studierende mit früherem Studienbeginn, wenn sie dies schriftlich erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Oecotrophologie • Facility Management vom 4. Mai 2011.

Münster, den 19. Juli 2011

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. rer. pol. Ute von Lojewski